

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

95. Stück, 28.12.1873 [1892]

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 28. December 1873.) 95. Stück.

Inhalt:

N^o. 179. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. December 1892, betreffend Erlassung einer Hafenanordnung für Nordenham.

N^o. 179.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlassung einer Hafenanordnung für Nordenham.
Oldenburg, 1892 December 22.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die nachfolgenden Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalten zu Nordenham und die dafür zu entrichtenden Gebühren:

§. 1.

Der Nordenhamer Hafenbezirk umfaßt den Weserstrom zwischen Großenfiel und Flagbalgerfiel (Rhede) mit den Piers, Anlegern und Anlegebrücken, dem sog. Koellhafen, sowie mit allen zur Befestigung von Schiffen bestimmten Land- und Stromfesten.

§. 2.

Alle innerhalb des Hafenzirks ankommenden Schiffe sind den für den ganzen Bezirk oder für einzelne Theile desselben getroffenen Bestimmungen dieser Hafenordnung und, soweit es deren Handhabung betrifft, der Aufsicht des Hafenmeisters unterworfen. Die Führer und Mannschaften derselben sind verpflichtet, den ihnen in dieser Beziehung vom Hafenmeister oder durch seine Beamten zugehenden Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

Denselben, sowie den Polizeibeamten in Nordenham steht das Recht zu, jederzeit die im Hafenzirk befindlichen Schiffe zu betreten.

An hohen Fest- und Feiertagen, oder wenn bei festlichen Gelegenheiten der Hafenmeister eine besondere Aufforderung ergehen läßt, haben sämmtliche im Hafenzirk liegende Schiffe ihre Nationalflagge zu hissen.

Werden die vom Hafenmeister auf Grund dieser Hafenordnung getroffenen Anordnungen nicht ausgeführt, so ist derselbe ermächtigt, die Ausführung auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

Dies gilt insbesondere auch, wenn ein Schiff im Hafenzirk gesunken ist und dasselbe nebst der Ladung nicht unverzüglich gehoben und herausgeschafft wird.

§. 3.

Jedes innerhalb des Hafenzirks, wenn auch nur auf kurze Zeit ankernde Schiff ist so hinzulegen, daß dadurch die Fahrt für andere Schiffe nicht erschwert wird. Insbesondere dürfen die Schiffe nicht da ankeren, wo andere Schiffe passiren müssen, um zu den Hafenanstalten zu gelangen. Wenn dies im einzelnen Falle nicht vermieden werden kann und vom Hafenmeister ausnahmsweise gestattet wird, muß stets eine der Größe des Schiffes entsprechende Mannschaft, deren Anzahl dem Ermessen des Hafenmei-

sters überlassen bleibt, an Bord sein, um das zur Verhütung von Zusammenstößen und Beschädigungen Erforderliche ausführen zu können.

Jedes ankernde Schiff muß in solcher Weise befestigt werden, daß es zu jeder Zeit vom Wasser aus leicht und rasch losgemacht werden kann.

§. 4.

Am Pier liegende Schiffe, einerlei, ob Dampfschiffe oder Segelschiffe mit Einschluß von Baggerprähmen (Baggersehuten), müssen ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindestens 20 cm Durchmesser führen und zwar an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 6 m über dem Schiffsrumpf, und so eingerichtet, daß ein helles gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile — 1850 m, sichtbar wird.

§. 5.

Der Führer eines jeden innerhalb des Hafenbezirks angekommenen See- oder Küstenschiffs, welches dort länger als 24 Stunden zu bleiben bestimmt ist, hat sich innerhalb 12 Stunden nach der Ankunft persönlich oder durch seinen Steuermann bei dem Hafenmeister unter Vorlegung seiner Schiffspapiere zu melden und demselben anzuzeigen, wie tief das Schiff geht, sowie, ob dasselbe an die Piers oder auf die Rhede gelegt werden soll, worauf der Hafenmeister dem Schiffe einen Liegeplatz anweist.

Ueber die Größe des Schiffes geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, oder wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, gilt die Schätzung des Hafenmeisters, jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung des Schiffes durch die Schiffsvermessungsbehörde zu ver-

langen; die dadurch veranlaßten Kosten fallen dem Schiffe zur Last.

Die Größe der Schiffe wird nach Cubikmetern berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchtheile eines Cubikmeters werden für voll gerechnet.

§ 6.

Sollte der Theil des Hafengebiets, den der Schiffer zu benutzen wünscht, so besetzt sein, daß das Schiff daselbst keinen angemessenen Liegeplatz erhalten kann, so ist der Hafenmeister befugt, demselben einen Liegeplatz in einem andern Theile des Hafenbezirks anzuweisen.

Rähne können nur dann zur Benutzung der Piers zugelassen werden, wenn letztere nach dem Ermessen des Hafenmeisters nicht anderweit benutzt werden müssen.

§. 7.

Jedes Schiff muß den Liegeplatz einnehmen, der ihm vom Hafenmeister angewiesen ist, wobei in der Regel die Reihenfolge der Anmeldung maßgebend sein soll. Ohne Genehmigung darf der Führer des Schiffes den angewiesenen Liegeplatz nicht verändern. Wenn der Hafenmeister es nöthig erachtet, daß ein Schiff seinen Liegeplatz ändere, so ist der Schiffer verpflichtet, der ihm deshalb zugegangenen Aufforderung sofort Folge zu leisten und die nöthige Mannschaft an Bord auf Kosten des Schiffes zu stellen.

Entladene oder nicht in Ladung begriffene Schiffe haben auf Weisung des Hafenmeisters Schiffen, welche zum Laden oder Löschen bereit sind, Platz zu machen.

Beim Umlegen der an den Piers oder auf der Rhede liegenden Schiffe hat das Schiff, auf dessen Antrag die Umlegung verfügt wird, die nöthige Hülfe zu leisten und für die Beaufsichtigung der Umlegung durch den Hafenmeister die im §. 35 bestimmte Gebühr zu entrichten.

§. 8.

Den Anordnungen des Hafenmeisters in Beziehung auf Dulden der Befestigung von Leinen und Trossen, Ausweichen in beschränkter Fahrbahn, Einziehen oder Entfernen im Wege befindlicher Theile des Takelwerks, Nachlassen (Fieren) von Tauern zc. muß von jedem Schiffe, bei dem ein anderes vorbeigeht, sofort entsprochen werden.

Der Hafenmeister ist befugt, Taue oder Trossen, welche auf sein Verlangen nicht gleich losgeworfen oder nachgelassen werden, kappen zu lassen.

Bei Frostwetter haben auf Verlangen des Hafenmeisters die Schiffsführer das um ihre Schiffe befindliche Eis in einer Entfernung von 3 m zerschlagen zu lassen.

§. 9.

Alle Schiffe, welche an die Piers legen, müssen mit genügend starkem Tauwerk oder Ketten befestigt werden.

Bei stürmischem Wetter müssen außer diesen Landtauen, wenn es nöthig befunden wird, auch Anker ausgebracht, sowie auf Anordnung des Hafenmeisters zur Sicherheit der Piers die Landungsbrücken abgelegt werden.

Bei hohen Fluthen müssen die Ketten oder Taue, mit welchen ein Schiff an den Duc d'Alben befestigt ist, soweit nachgelassen werden, daß die Duc d'Alben nicht durch zu starke Anspannung der Taue oder Ketten leiden.

Bei niedrigen Ebben müssen die Ketten oder Taue soweit angezogen werden, als nöthig ist, um das Schiff gehörig in seiner Lage zu erhalten.

Alle zum Anlegen an einem Pier benutzten Ketten müssen hinten und vorn einen festen Schinkel haben, so daß sie jeden Augenblick ausschlippen können, um das Schiff abzulegen.

§. 10.

Wenn durch ein Schiff an den Hafenerken oder an sonstigem öffentlichen Eigenthume ein Schaden verursacht ist, so ist der Schiffsführer als Vertreter des Schiffes zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet, sofern nicht von ihm nachgewiesen werden kann, oder aus den ermittelten Umständen wenigstens die Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Schaden ohne Verschulden der Schiffsbefazung und der im Dienste des Schiffes beschäftigten Hülfsarbeiter entstanden, auch nicht durch einen schadhaften Zustand des Schiffes, des Tauwerks oder sonstiger Einrichtungen des Schiffes veranlaßt ist.

§. 11.

Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirke, mögen solche durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen und Laden beschäftigten Personen, oder durch mangelhafte Beschaffenheit der Hafenerke und Hafeneinrichtungen oder durch sonstige Umstände verursacht sein, haftet der Oldenburgische Staat nicht.

§. 12.

Auf allen Schiffen müssen beim Anlegen an die Pier's Korkfender vorhanden sein und zur Verhütung des Anstoßens benutzt werden.

Während der Liegezeit der Schiffe am Pier sind die Schiffsführer verpflichtet, zwischen Schiff und Pier mindestens 15 cm starke Holzfender zu legen, um Beschädigungen am Schiff und Pier zu verhüten.

§. 13.

Liegt ein Schiff an Landfesten, so müssen mit fallendem Wasser die Landtaue oder Ketten soweit nachgelassen werden, daß die Landpfähle nicht leiden.

§. 14.

Schiffe, welche am Pier liegen, müssen mit demselben durch sichere, mindestens 60 cm breite, mit Geländer und Querleisten versehene, an Bord befestigte und am Pier auf Rollen ruhende Laufbrücken verbunden sein.

Die Laufbrücke ist bei Eintritt der Dunkelheit zu beleuchten.

Schiffe, welche Auswanderer an Bord nehmen, haben bei eintretender Dunkelheit die Laufbrücken an jedem Ende mit einer Laterne zu erleuchten und eine Wache an Bord aufzustellen.

§. 15.

Die Namen der im Hafenbezirke liegenden Schiffe müssen an denselben sichtbar angebracht sein.

§. 16.

Die Löschrücke, über welche die zu entladenden bezw. einzunehmenden Güter bewegt werden sollen, muß die erforderliche Breite und Festigkeit haben.

§. 17.

Ballast, Schlacken, Unrath und sonstige Gegenstände dürfen im Hafenbezirk nicht über Bord geworfen werden, sondern sind an einen vom Hafenmeister zu bestimmenden Platz zu schaffen. Beim Löschen und Laden ist jede Verunreinigung des Hafenbezirks zu vermeiden.

§. 18.

Die Piers sollen nicht verunreinigt werden und sind, wo dies unvermeidlich ist, jeden Abend sorgfältig wieder zu reinigen.

§. 19.

Die Lagerung von Waaren, Ballast oder sonstigen Gegenständen auf den Pierz und den öffentlichen Lagerplätzen ist ohne besondere Erlaubniß des Hafenmeisters verboten.

§. 20.

Die Aufbewahrung von Asche und die Ansammlung der zur Reinigung von Metalltheilen verbrauchten, mit Del und Fett behafteten Puzlappen und Faserstoffe ist nur in feuerfesten und mit gutschließendem Deckel versehenen Behältern gestattet.

§. 21.

Das Kochen oder Schmelzen von Theer, Del, Pech, Harz, Schwärze oder andern leicht Feuer fangenden Gegenständen an Bord eines Schiffes, oder an einem andern als an dem dazu von vornherein bestimmten oder vom Hafenmeister angewiesenen Orte ist verboten.

§. 22.

Ist es erforderlich, Schiffe zum Behufe des Kalfaterns zu brennen, so hat der damit beauftragte Schiffsbaumeister vorab die Genehmigung des Hafenmeisters einzuholen, welche versagt werden muß, wenn das Brennen unter den vorliegenden Verhältnissen als bedenklich zu erachten ist. Wird das Brennen gestattet, so hat der Hafenmeister einen zuverlässigen, von dem Schiffsbaumeister zu bezahlenden Wächter zu bestellen, welcher darauf zu achten hat, daß das Brennen mit der nöthigen Vorsicht geschehe und den Platz nicht eher verlassen darf, bis das Feuer völlig gelöscht ist.

§. 23.

Soll ein Schiff zur Vertreibung von Ratten oder dergleichen ausgeräuchert werden, so ist davon dem Hafenmeister

ster Anzeige zu machen, welcher die nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen hat.

§. 24.

Alles Schießen mit Feuergewehren irgend einer Art auf den an den Piers oder in der Nähe des Ufers liegenden Schiffen ist verboten.

Von den auf der Weser liegenden oder fahrenden Schiffen dürfen Salutschüsse, jedoch nur in genügender Entfernung vom Lande und von andern Schiffen, gegeben werden.

§. 25.

Auf Schiffen, welche Petroleum, Naphtha oder andere Oele, Gasflüssigkeiten oder sonstige feuergefährliche Gegenstände geladen haben, ist, so lange dieselben an den Piers liegen oder auf der Rhede löschen, der Gebrauch von Feuer und Licht, sowie das Rauchen von Taback und Cigarren verboten.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die Vorschriften des §. 4 dieser Bekanntmachung wegen Führung von Signallichtern Seitens der an den Piers liegenden Schiffe und des §. 30 der Polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und die Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen (Ministerialbekanntmachung vom 22. Februar 1888) wegen Führung von Signallichtern Seitens der auf der Rhede ankernden Schiffe nicht berührt.

Der Hafenmeister ist befugt, in einzelnen Fällen, in welchen die Umstände es erfordern, den Schiffern den Gebrauch von Licht unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, sowie zum Zwecke des Kochens den Gebrauch von Feuer zu bestimmten Zeiten und an von ihm zu bezeichnenden sicheren Feuerstellen zu gestatten.

Auf Schiffen, bei welchen die im Absatz 1 gedachten Voraussetzungen zutreffen, kann der Hafenmeister auf Kosten

des Schiffes eine Wache an Bord stellen, auch ist derselbe unter Umständen zur Abwendung von Feuergefährdung befugt, das Verbleiben der Mannschaft an Bord dieser Schiffe während der Nachtzeit zu verbieten. Im Uebrigen kann die Zulassung dieser Schiffe zu den Löschanstalten, namentlich bei Uebertretung der Bestimmungen dieses Paragraphen zurückgenommen und das Schiff aus dem Hafengebiete gewiesen werden.

§. 26.

Der Gebrauch von Feuer, das Rauchen von Taback und Cigarren, sowie das Aufbewahren oder der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen ist in den Laderäumen von Schiffen, wo unverarbeitete, verpackte oder unverpackte Faserstoffe irgend welcher Art, namentlich Baumwolle, Wolle, Jute, Flachs, Hanf, Heede, Lumpen, oder wo Theer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblumen, Salpeter, dicker Terpentin, chlorsaures Kali oder Spirituosen über 60° Tralles sich befinden, verboten.

§. 27.

Der Gebrauch von Licht an Bord ist nur in gehörig verschlossenen Laternen gestattet. In den Laternen dürfen nur Pflanzenöle (also kein Petroleum und andere ätherische Öle) oder Kerzen gebrannt werden.

Die Laternen dürfen in den Laderäumen nicht geöffnet und müssen außerhalb derselben angezündet und gelöscht werden.

§. 28.

Feuer darf, außer zum Heizen von Dampfschiffen, nur bis 10 Uhr Abends zum Heizen und Kochen in sicheren Feuerstellen verwendet werden, vorbehaltlich einer Erweiterung oder Beschränkung der Erlaubniß hiezu durch den Hafenmeister unter besondern Umständen.

§. 29.

Wenn im Hafenbezirke oder in der Nähe desselben auf dem Lande Feuer ausbricht, so hat die Schiffsbesatzung sich unverzüglich auf ihr Schiff zu begeben und sich, wie die zu den Schiffen gehörenden Bööte, zur Verfügung der Behörde zu halten.

§. 30.

Für jedes im Hafenbezirke liegende, von dem Führer und der Mannschaft verlassene Schiff muß dem Hafenmeister ein in Nordenham wohnender Bevollmächtigter bestellt werden, welcher die etwaigen das Schiff betreffenden Anordnungen auszuführen hat.

Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht bestellt, oder befolgt derselbe die getroffenen Anordnungen nicht, so hat der Hafenmeister dieselben auf Kosten des Schiffes ausführen zu lassen.

§. 31.

Kein Schiff darf eher den Hafenbezirk verlassen, als bis sämtliche Gebühren bezahlt sind und Quittung darüber ertheilt ist.

§. 32.

Es ist nicht gestattet, fremde Arbeiter, Schiffer oder Seelente an Bord eines Schiffes zu beherbergen, welche nicht durch einen vom Gemeindevorsteher ausgestellten Nachzettel legitimirt sind.

§. 33.

Den Schiffskleuten ist nicht gestattet, am Lande Gewehre, Pistolen, Dolche, große Messer, überhaupt Waffen irgend einer Art zu tragen.

§. 34.

Für die Benutzung der Piers ist eine nach der Dauer der Benutzung und nach der Größe der Schiffe zu berechnende Gebühr zu bezahlen.

Diese Gebühr beträgt für jedes Cubikmeter und für jeden Tag 0,002 *M.*, ist aber zum Mindesten für fünf Tage zu entrichten.

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abgangs zusammen als ein Tag gerechnet.

§. 35.

Für jedes Anlegen eines Schiffes an die Piers, für jedes Umlegen eines Schiffes im Hafenbezirke auf Antrag, sowie für jedes Ablegen von den Piers sind an Gebühren zu zahlen:

von einem Schiffe von 250 bis 500 Cubikmeter Raumgehalt 2,50 *M.*,

von einem Schiffe von 500 bis 750 Cubikmeter Raumgehalt 5,00 *M.*,

von einem Schiffe von 750 bis 1000 Cubikmeter Raumgehalt 8,00 *M.*,

von einem Schiffe von 1000 bis 2000 Cubikmeter Raumgehalt 10,00 *M.*,

von einem Schiffe von 2000 und mehr Cubikmeter Raumgehalt 12,00 *M.*

Schiffe von weniger als 250 Cubikmeter Raumgehalt sind von diesen Gebühren frei.

Ist mit dem An- oder Ablegen ein Umlegen verbunden, so ist die einmalige Gebühr für Umlegen zu zahlen.

§. 36.

Schiffe, welche längsseits eines am Pier liegenden Schiffes anlegen und über dieses an Land löschen oder vom Lande laden, haben ebenfalls die in den §§. 34 und 35 aufgeführten Gebühren zu entrichten.

§. 37.

Schiffe von 600 cbm Raumgehalt und darüber, welche auf die Seite eines am Pier liegenden Schiffes legen, um aus demselben zu laden oder in dasselbe zu löschen, haben — vorbehaltlich der im §. 39, Ziffer 3 gemachten Ausnahme — die in den §§. 34 und 35 aufgeführten Gebühren zu entrichten.

§. 38.

Schiffe, welche in Nordenham anlegen, um lediglich einen Theil ihrer Ladung zu löschen oder um ihre Ladung zu vervollständigen, haben die im §. 35 aufgeführten Gebühren nur zur Hälfte und das im §. 34 bestimmte Piergeld nur für die wirkliche Liegezeit mit 0,002 *M.* pro 24 Stunden und Cubikmeter zu entrichten, wobei angefangene 24 Stunden für voll gerechnet werden. Liegen die Schiffe jedoch länger als 48 Stunden am Pier bezw. längsseits eines am Pier liegenden Schiffes (§. 36), so haben sie die vollen Gebühren in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 34 und 35 zu entrichten.

Im Uebrigen haben diese Schiffe andern Schiffen, die ihre volle Ladung dort nehmen oder löschen, auf Anordnung des Hafenmeisters Platz zu machen.

§. 39.

Von den in den §§. 34 und 35 aufgeführten Gebühren sind befreit:

1. Schleppdampfschiffe, welche andere Fahrzeuge an- oder abbringen,
2. Flußdampfschiffe, welche zur regelmäßigen Personenfahrt auf der Weser dienen,
3. Rähne und Leichterfahrzeuge, welche nicht Güter an's Land setzen oder vom Lande empfangen, sondern solche aus Seeschiffen überladen oder denselben zubringen,

4. Lootsenfahrzeuge, welche nur zu diesem Zwecke dienen,
5. Schiffe, welche im Eigenthum des oldenburgischen Staates oder des Reiches stehen.

§. 40.

Für die Benutzung des sog. Noellhafens gelten folgende Bestimmungen:

1. Für die Benutzung des Hafens ist eine nach der Dauer der Benutzung und nach der Größe der Schiffe zu berechnende Gebühr zu bezahlen. Diese Gebühr beträgt für jedes Cubikmeter und für jeden Tag 0,003 *M.*, zum Mindesten ist für die ganze Liegezeit 0,015 *M.* pro Cubikmeter zu bezahlen. Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abganges zusammen als ein Tag gerechnet.

2. Für jedes Anlegen eines Schiffes an die Raje, für jedes Umlegen eines Schiffes in dem Hafen, sowie für jedes Ablegen von der Raje, sofern hierzu Arbeitskräfte eisenbahnseitig gestellt werden, sind pro Cubikmeter 0,01 *M.* zu bezahlen.

Ist mit dem An- oder Ablegen ein Umlegen verbunden, so ist diese Gebühr nur einmal zu zahlen.

3. Die Benutzung des Hafens als Winterlager wird nur so lange gestattet, als die Verkehrsinteressen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Dauer des Winterlagers bestimmt der Hafenmeister.

Für die Benutzung des Hafens als Winterlager ist eine nach der Dauer der Liegezeit und nach der Größe der Schiffe zu berechnende Gebühr zu bezahlen.

Diese Gebühr beträgt pro Cubikmeter

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | für die erste Woche | 0,02 <i>M.</i> |
| b) | „ „ ferneren 7 Wochen, wöchentlich | 0,01 „ |
| c) | „ je 3 Wochen der ferneren Liegezeit | 0,01 „ |

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abgangs zusammen als ein Tag, jede angefangene Woche und der Zeitabschnitt von 3 Wochen für voll gerechnet.

4. Für die Benutzung der Kaje zur Lagerung von Gütern wird, soweit diese überhaupt gestattet wird, die in der Niederlageordnung für die Station Nordenham vorgesehene Gebühr für Lagerung von Gütern im Freien erhoben.

5. Im Uebrigen gelten für diesen Hafen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

§. 41.

Uebertretungen dieser Hafenordnung werden, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatze des durch die Uebertretung etwa angerichteten Schadens, mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 42.

Beschwerden über Anordnungen des Hafenmeisters oder über die Anwendung des Gebührentarifs sind — vorbehaltlich einer vorläufigen Entscheidung Seitens des Eisenbahn-Bezirks-Inspectors, soweit die Anordnungen nicht die Anwendung des Tarifs betreffen — bei der Eisenbahn-Direction und, soweit es sich um strompolizeiliche Anordnungen handelt, bei dem Amte Butjadingen anzubringen, welche Behörden darüber unter Vorbehalt der Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheiden.

§. 43.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1893 in Wirksamkeit. Mit demselben Tage treten die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 29. Juli 1881, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Nordenham und die dafür zu entrichtenden Gebühren, vom 13. Februar

1883, betreffend Abänderung der Hafensordnung für Nordenham, und vom 24. Juni 1886, betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Hafensordnung für Nordenham, außer Kraft.

Oldenburg, 1892 December 22.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Fanfen.

Siebenbürgen.